OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604806/10/KHa

Datum:
Linz, 31. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des L. M. M., X, X S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 25. August 2021, GZ: BHSE/921150014807/21, wegen Übertretung einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2021 sowie am 20. Dezember 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es fallen weder Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. August 2021, GZ: BHSE/921150014807/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 29. April 2021 um 06:34 Uhr in 4481 Asten, L566 zwischen km 2,6 und 4 in Richtung Asten das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt und dabei zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Wegen der Verletzung der Rechtsvorschrift des § 18 Abs. 1 StVO wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden) verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde im Straferkenntnis aus, dass der verfahrensgegenständliche Vorfall vom Lenker des Fahrzeuges, zu welchem der Beschwerdeführer den Abstand nicht eingehalten habe, angezeigt worden sei. Dieser habe bei Straßenkilometer 4.0 gesehen, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug sehr dicht aufgefahren sei und den Abstand bis Straßenkilometer 2,6 nicht verringert habe. Der Abstand habe 4 Meter und weniger betragen, dies bei einer Geschwindigkeit von etwa 85 km/h, und habe der Beschwerdeführer daher die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und zusammengefasst vorgebracht, dass es sich bei der Messung des Abstandes zwischen den vom Anzeiger gelenkten Fahrzeug und den vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug um keine offizielle Abstandsmessung handle, da sich diese lediglich auf Bildaufnahmen aus der im Fahrzeug des Anzeigers montierten Dashcam stützen würden. Die Anzeige sei daher unzulässig und seien die Angaben nicht realitätstreu und verfälscht. Es werde daher beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Weiters wurde am 15. Dezember 2021 sowie am 20. Dezember 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. An diesen Verhandlungen nahmen sowohl der Beschwerdeführer als auch der Anzeiger als Zeuge teil. Zudem wurde der Verhandlung der Amtssachverständige für Verkehr, Dipl-Ing. HTL R. H., beigezogen. Im Rahmen einer Rekonstruktion der damaligen Situation mit den involvierten Fahrzeugen hat der beigezogene Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung ein Gutachten erstattet.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 29. April 2021 um 6:23 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X in 4481 Asten auf der L566 in Fahrtrichtung Asten.

Zumindest zwischen Straßenkilometer 2,6 und Straßenkilometer 4 befand sich der Beschwerdeführer dabei hinter dem vom Anzeiger gelenkten Fahrzeug, wobei nicht festgestellt werden kann, für welche Wegstrecke dieser Fahrstrecke welcher Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen geherrscht hat. Im Zeitpunkt der Aufnahme des Fotos aus der sich im Fahrzeug des Anzeigers befindlichen Dashcam, betrug der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen bei einer angenommenen Fahrgeschwindigkeit von 66 km/h (im Sinne der EC-Richtlinie 39 erfolgte hier entsprechend der möglichen Tachopeilung 2/10tel + 6 eine Reduktion der vom Anzeiger genannten Fahrgeschwindigkeit von 14 km/h, da es sich im Fahrzeug des Anzeigers um einen ungeeichten Tacho handelte) etwa 5 bis 6 Meter, woraus sich ein Sekundenabstand in der Größenordnung von 0,35 Sekunden ergibt.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf diesem Streckenabschnitt der L566 betrug 100 km/h. Der Beschwerdeführer näherte sich dem vor ihm fahrenden Fahrzeug des Anzeigers mit einer Geschwindigkeit von etwa 100 km/h, während das vor ihm fahrende, vom Anzeiger gelenkte, Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von etwa 80 km/h unterwegs war. Aufgrund dieses Geschwindigkeitsunterschiedes wollte der Beschwerdeführer das vor ihm fahrende Fahrzeug überholen und fuhr aus diesem Grund bis zu dem (oben beschriebenen) Abstand von 5 bis 6 Metern auf das zu überholende Fahrzeug auf. Da der Überholvorgang aufgrund des Gegenverkehrs nicht möglich war, gab der Beschwerdeführer dieses Vorhaben auf und vergrößerte seinen Abstand zum Fahrzeug des Anzeigers.

Wie lange sich der Beschwerdeführer im mittels Dashcam gemessenen Abstand hinter dem Fahrzeug des Anzeigers befand, konnte nicht festgestellt werden.

II.2. Zur Tatzeit scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hinsichtlich des Beschwerdeführers auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 2.500,00 Euro. Es bestehen keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Tatort sowie zur Tatzeit sowie dazu, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X gelenkt hat, sowie die Feststellung, dass sich in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers unmittelbar vor ihm jenes Fahrzeug befunden hat, welches vom als Zeugen einvernommenen Anzeiger gelenkt wurde, ergeben sich widerspruchsfrei aus den Aussagen sowohl des Beschwerdeführers als auch des Zeugen. Diese getroffenen Feststellungen sind unstrittig.

III.2. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu welcher der Amtssachverständige für Verkehr, Dipl.-Ing. HTL R. H., beigezogen wurde, wurde von diesem versucht, anhand des vorhandenen Fotos, aufgenommen von der sich im Fahrzeug des Zeugen befindlichen Dashcam, die damalige Situation betreffend den Abstand der beiden Fahrzeuge zueinander zu rekonstruieren. Der Amtssachverständige für Verkehr hat dabei in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass sich bei einer (bereits zugunsten des Beschwerdeführers) angenommenen gefahrenen Geschwindigkeit von 66 km/h und einem Abstand der Fahrzeuge zueinander von 5 bis 6 Metern (dies hat die Rekonstruktion der damaligen Situation unter Zuhilfenahme des Fotos der Dashcam ergeben) ein Sekundenabstand von 0,35 Sekunden ergibt und dies unter der üblichen Reaktionszeit von 0,8 Sekunden liegt. Daher war gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen, grundsätzlich der gemessene Abstand zu gering und wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Auffahrunfall im Falle einer Notbremsung durch das voranfahrende Fahrzeug unvermeidbar.

III.3. Nicht festgestellt werden konnte im abgeführten Beweisverfahren vor dem erkennenden Gericht allerdings, wie lange der Beschwerdeführer lediglich diesen geringen Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug eingehalten hat und ob diese kurze Zeitspanne nicht allenfalls (ausschließlich) durch ein vom Beschwerdeführer eingeleitetes Überholmanöver bedingt war. Es konnte somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob im hier vorliegenden Einzelfall tatsächlich ein Hintereinanderfahren der beiden Fahrzeuge (mit gleicher Geschwindigkeit für eine ausreichende Zeitdauer) stattgefunden hat, oder ob hier lediglich von einem Annähern mit Überschussgeschwindigkeit zur Durchführung eines Überholvorganges auszugehen ist.

Die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers sowie des einvernommenen Zeugen divergieren zur Frage, wie lange der Beschwerdeführer lediglich einen sehr geringen Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, erheblich.

Während der Zeuge von einer Fahrstrecke von etwa 200 Metern spricht, in dem der Beschwerdeführer knapp hinter ihm gefahren ist, führt der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Aussage aus, dass er sich nur für etwa 2 Sekunden zur Durchführung des Überholvorganges in knapperem Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug befunden hat und er, nachdem er das Überholmanöver nicht durchführen konnte, den Abstand umgehend vergrößert hat. Die beiden Aussagen können somit nicht in Einklang gebracht werden.

Obwohl grundsätzlich der Aussage eines unbeteiligten Dritten als Zeugen ein hoher Beweiswert zukommt, ist in diesem konkreten Fall darauf hinzuweisen, dass der einvernommene Zeuge in seiner Anzeige vom 30. April 2021 noch davon spricht, dass der Beschwerdeführer auf einer Wegstrecke von Straßenkilometer 4 bis Straßenkilometer 2,6 dicht aufgefahren sei und dieser den Abstand auch nicht mehr verändert habe. Im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht relativierte der Zeuge demgegenüber seine damaligen Angaben in der Anzeige jedoch insofern, dass der Beschwerdeführer nicht die ganze Zeit so nahe hinter ihm gefahren sei, sondern dieser über weite Strecken einen viel größeren Abstand eingehalten habe. Aus Sicht des erkennenden Gerichts kann somit auf Basis der Einvernahme des Zeugen nicht festgestellt werden, für wie lange der Beschwerdeführer tatsächlich den – basierend auf dem Foto der Dashcam als Momentaufnahme ermittelten – zu geringen Abstand eingehalten hat.

Auch die Darstellung der damaligen Situation durch den Beschwerdeführer, wonach er lediglich zur Durchführung des Überholmanövers für kurze Zeit den Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug sehr knapp gehalten habe, er jedoch unmittelbar, nachdem das Überholmanöver nicht möglich war, diesen wieder vergrößert habe, erscheint dem Gericht als nachvollziehbar und grundsätzlich nicht unglaubwürdig. Dies insbesondere auch deshalb, da selbst der als Zeuge einvernommene Anzeiger eingeräumt hat, dass der Beschwerdeführer über weite Strecken einen viel größeren als den durch das Foto der Dashcam festgehaltenen Abstand eingehalten hat.

Es war dem erkennenden Gericht somit nicht möglich, gesicherte Feststellungen zur zeitlichen Dauer des Tatvorwurfs zu treffen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 18 Abs. 1 StVO in der im Hinblick auf den Tatzeitpunkt maßgeblichen Stammfassung hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen

Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird. Schutzzweck des § 18 Abs. 1 StVO ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Vermeidung von Auffahrunfällen.

IV.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss im Sinne der Regelung des § 18 Abs. 1 StVO ein Fahrzeuglenker jedenfalls einen Abstand einhalten, der etwa der Länge des Reaktionsweges (Sekundenweges) entspricht, das sind in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl. dazu VwGH 18.12.1997, 96/11/0035; VwGH 26.09.2008, 2008/02/0143).

Gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen war der vom Beschwerdeführer eingehaltene Abstand von 5 bis 6 Metern zu dem vor diesem fahrenden Fahrzeug zu gering, da sich daraus ein Sekundenabstand in der Größenordnung von 0,35 Sekunden ergibt und dieser unter der üblichen Reaktionszeit von 0,8 Sekunden liegt.

Diese Berechnung durch den Amtssachverständigen konnte lediglich auf Basis eines vorhandenen Fotos aus der Dashcam des vorderen Fahrzeuges erfolgen und stellt damit eine Momentaufnahme dar.

Die Erfüllung des Tatbestandes des § 18 Abs. 1 StVO setzt demgegenüber ein „Hintereinanderfahren“ der beiden betroffenen Fahrzeuge voraus. Fährt ein Fahrzeuglenker hinter einem Fahrzeug schnell nach, um es zu überholen, fahren die Fahrzeuge nicht hintereinander. Hintereinander fahren heißt, grundsätzlich mit gleicher Geschwindigkeit fahren (dazu *Pürstl*, StVO[15] [2019] § 18 Anm 1).

Auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens, insbesondere aufgrund der Rekonstruktion des genauen Verkehrsgeschehens zur Tatzeit am Tatort unter Einbeziehung des Amtssachverständigen für Verkehr sowie unter Zuhilfenahme einer Nachstellung der damaligen Situation mit den beteiligten Personen und Fahrzeugen, konnte zwar der tatsächliche Abstand zwischen den Fahrzeugen im Zeitpunkt der Fotoaufnahme durch die Dashcam eruiert werden, es konnte jedoch in weiterer Folge aufgrund der divergierenden Angaben des Beschwerdeführers und des Zeugen letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer lediglich im Rahmen eines Überholmanövers auf das vor ihm fahrende Fahrzeug zur Durchführung dieses Überholmanövers aufgeschlossen hat, oder ob hier tatsächlich ein Hintereinanderfahren der beiden Fahrzeuge (mit gleicher Geschwindigkeit) stattgefunden hat.

IV.3. Da somit zu diesem Tatbestandsmerkmal des Hintereinanderfahrens keine gesicherte Feststellung getroffen werden konnte, konnte letztendlich die dem

Beschwerdeführer vorgeworfene Tat nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit als erwiesen angenommen werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aus den oben genannten Gründen war der Beschwerde somit stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, dies unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Zur Kostenentscheidung

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 18 Abs. 1 StVO und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die verfahrensgegenständlichen Fragestellungen weitestgehend solche der Beweiswürdigung waren.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas